



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

Amt für Landschaft und Natur
Fachstelle Naturschutz

Referenz-Nr.: BDALN-2024-8219

Kontakt: Martin Graf, Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz
Telefon +41 43 259 43 63, www.naturschutz.zh.ch

1/3

Verordnung über den Schutz der Katzenseen (Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Regensdorf, Rümlang und Zürich)

Regensdorf, Zürich, Allmend, Ost- und Nordufer Katzensee (Anpassung von Zonenabgrenzungen) (Änderung)

Mit Verfügung vom 16. Dezember 2003 erliessen die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion die Verordnung über den Schutz der Katzenseen. Gegen die Abgrenzung der Naturschutzzone I, die Festlegung der Naturschutzumgebungszone IIA und der Landschaftsschutzzonen IIIA und IIIB wurden Rekurse erhoben. Mit Regierungsratsbeschlüssen (RRB) Nrn. 763/2005 und 1406/2009 wurden die Rekurse teilweise gutgeheissen. Mit RRB Nr. 1406/2009 wurde die Baudirektion beauftragt, die Pufferzonen in den Bereichen Allmend, Ostufer und Nordufer des Katzensees gemäss den Richtlinien des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zur Ausscheidung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen (PZ-Schlüssel) festzulegen und im Bereich des Objekts Pösch die Abgrenzung der Naturschutzzone I anzupassen. Mit Verfügung der Baudirektion vom 12. März 2014 wurde dieser Auftrag umgesetzt.

Gegen diese Verfügung wurde erneut rekurriert. Mit RRB Nr. 769/2015 wurde der Rekurs teilweise gutgeheissen und zur Vornahme zusätzlicher Sachverhaltsabklärungen und Interessenabwägungen zu neuem Entscheid bezüglich den Pufferzonenbreiten im Gebiet Allmend, Ost- und Nordufer Katzensee an die Baudirektion zurückgewiesen. Soweit die Pufferzonenbreiten den Vorgaben gemäss RRB Nr. 1406/2009 entsprechen, sei nicht mehr darüber zu befinden, ob sie geeignet oder erforderlich seien. Bei verschiedenen Parzellen sei indessen ohne ausreichende Begründung eine über den Pufferzonenschlüssel hinausgehende Breite ausgeschieden worden. Weiter sei nicht geprüft bzw. eine allfällige Prüfung nicht dokumentiert worden, ob ein vernünftiges Verhältnis bestehe zwischen dem angestrebten Ziel der Pufferzonen und dem Eingriff, den sie für die betroffenen Privaten bewirkt (Interessenabwägung, Erw. 9a und 10a). Mit der Verfügung vom 18. April 2018 (BDV Nr. 18058) wurden die Vorgaben von RRB Nr. 769/2015 umgesetzt.

In der Folge wurde gegen diese Verfügung erneut rekurriert und der Entscheid des (neu zuständigen) Baurekursgerichts an das Verwaltungsgericht weitergezogen. Dieses hat mit Entscheid vom 1. März 2021 (VB.2019.00208) die Sache zur weiteren Sachverhaltsabklärung und umfassenden Beurteilung der Eignung und Erforderlichkeit der festgelegten Naturschutzumgebungszone IIA auf den Grundstücken AF1299, AF1319, AF1324, AF1325, AF1326, AF1333, AF1335, AF1336, AF1341, AF1360, AF1679, AF4772, AF4773 und



AF4777 (Zürich) sowie Kat.-Nrn. 2024 und 2050 (Regensdorf) an die Baudirektion zurückgewiesen.

Mit vorliegender Verfügung sollen die Vorgaben des Verwaltungsgerichtsentscheides vom 1. März 2021 (VB.2019.00208) umgesetzt werden.

Der Pufferzonenbedarf wurde für alle strittigen Flächen nochmals im Feld für alle strittigen Abschnitte überprüft und entsprechend ausgeschieden. Die Pufferzonen entsprechen bis auf wenige Anpassungen den Breiten gemäss der Verfügung vom 18. April 2018 (BDV Nr. 18058). Abweichungen resultieren aufgrund von veränderter Abgrenzung bzw. Empfindlichkeit der schutzwürdigen Vegetation.

Die Eignung und Erforderlichkeit der Pufferzonen und dessen Umsetzung mittels Schutzverordnung sind im Grundsatz durch die langjährige, auch gerichtlich mehrmals bestätigte Praxis gegeben. Die Prüfung im Einzelfall, ob zwischen dem angestrebten Ziel der Pufferzonen und dem Eingriff, den sie für die betroffenen Privaten bewirkt ein vernünftiges Verhältnis besteht, ist bereits im Rahmen des Erlasses 2018 erfolgt und in einem entsprechenden Bericht zusammengefasst. Da sich die betrieblichen Betroffenheiten nur unwesentlich geändert haben, behält der Bericht seine Gültigkeit.

Die Baudirektion verfügt

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1):

- I. Die Verordnung über den Schutz der Katzenseen vom 16. Dezember 2003 wird in den Gebieten Allmend, Ostufer Katzensee und Nordufer Katzensee gemäss Planbeilagen Nrn. 1-3, Mst. 1:2500, geändert.
- II. Diese Verordnungsänderung tritt sofort in Kraft.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Baurekursgericht, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

- IV. Diese Verordnungsänderung wird im kantonalen Amtsblatt publiziert.
- V. Mitteilung unter Planbeilage an
 - die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (eingeschrieben mit Rückschein)



- das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, Frau Simone Brander, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich
- den Gemeinderat Regensdorf, Gemeinderatskanzlei, Watterstrasse 116, 8105 Regensdorf
- Zürcher Planungsgruppe Furttal, c/o Gemeindeverwaltung Regensdorf, Watterstrasse 116, 8105 Regensdorf
- das Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft, 3003 Bern
- Aqua Viva, Geschäftsstelle, Weinsteig 192, Postfach 1157, 8201 Schaffhausen
- Pro Natura Zürich, Wiedingstr. 78, 8045 Zürich
- ZVS/BirdLife Zürich, Wiedingstr. 78, 8045 Zürich
- WWF Zürich, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich
- Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz, Eichstrasse 29, 8045 Zürich
- die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität
- die Baudirektion (Immobilienamt/Assetmanagement, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Amt für Raumentwicklung, Tiefbauamt, Amt für Landschaft und Natur)

Martin Neukom
Regierungsrat

Versand: **18. Sep. 2024**